

Zeitaufwand bei  
Wundversorgung  
wegen MRSA nur via  
Faktorsteigerung

► Leserforum Privatliquidation

### Fistel am Oberarm: Wie ist die Wundversorgung abzurechnen?

**FRAGE:** „Wir haben einen Privatpatienten mit einer aufwendigen Fistel am Oberarm, welche mit einer Drainage im Krankenhaus versorgt wurde. Bei der Wundversorgung, die mehr als 15 Minuten dauert, entleert sich viel eitriges Sekret. Wir spülen zudem mit NaCL. Wie ist adäquat abzurechnen, wenn dann z. B. auch eine MRSA-Infektion vorliegt?“ |

**ANTWORT:** Prinzipiell ist zunächst vom Ansatz der Nr. 2006 GOÄ („Behandlung einer Wunde, die nicht primär heilt oder Entzündungserscheinungen oder Eiterungen aufweist - auch Abtragung von Nekrosen an einer Wunde“; 63 Punkte) auszugehen. Für die zusätzliche Spülung käme hier außerdem die Nr. 2093 GOÄ („Spülung bei liegender Drainage“; 50 Punkte) in Betracht. Der erhöhte Zeitaufwand und die erhöhten Sterilitätsanforderungen bei einer bestehenden Infektion mit dem Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus (MRSA) sind über den **Steigerungssatz** zu berücksichtigen. Die Materialkosten, z. B. für die NaCL-Spülflüssigkeit und das Verbandmaterial, sind als Auslagen nach § 10 GOÄ berechnungsfähig.

► Leserforum Privatliquidation

### Auflichtdermatoskopie der Haut auch beim suspekten Nävus?

**FRAGE:** „Die Nr. 750 GOÄ ist als ‚Auflichtdermatoskopie der Haut‘ definiert. Bedeutet es, dass man diese Position bereits ansetzen kann, wenn beispielsweise nur ein Nävus unter dem Dermatoskop untersucht wird? Oder wäre es hier sinnvoll, die Nr. 750 GOÄ analog anzusetzen?“ |

**ANTWORT:** Nr. 750 GOÄ ist nach der Leistungslegende „je Sitzung“ einmal berechnungsfähig, unabhängig von der Art und Anzahl untersuchter Befunde. Eine besonders hohe Anzahl untersuchter Befunde kann über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung eines ggf. niedrigeren Steigerungssatzes wäre aber auch bei der Untersuchung von z. B. nur einem suspekten Nävus dann im Umkehrschluss als angemessen zu betrachten. Für einen analogen Ansatz der Nr. 750 besteht somit kein Anlass.

Auflichtdermatoskopie von  
suspektem Nävus:  
Nr. 750 GOÄ passt

► Leserforum Privatliquidation

### Faktorsteigerung: Begründungsbeispiel bei Abdomen-Sonografie

**FRAGE:** „Ist bei der Privatliquidation der Sonografie des Abdomens bei mehr als vier Organen die Steigerung der Nrn. 410 (einmal) und 420 GOÄ (mehrmals) mit der Begründung ‚erhöhter Aufwand durch Anzahl der Organe‘ zulässig?“ |

**ANTWORT:** Das Begründungskriterium „Vielzahl der Organe“ kann sich nur auf die in der Abrechnung limitierte Anzahl der Nr. 420 GOÄ beziehen. Beim ersten Organ nach Nr. 410 GOÄ sollten individuelle, patientenbezogene Gründe vorliegen, die z. B. einen erhöhten Zeitaufwand bei der Darstellung des Organs oder differenzialdiagnostische Schwierigkeiten verursacht haben.

„Vielzahl der  
Organe“ als  
Begründung nur bei  
Nr. 420 GOÄ